

SATZUNG ÜBER DIE BILDUNG EINES SENIORENBEIRATES

DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 22. Oktober 2026 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen:

Präambel

Die Kreisstadt Homberg (Efze) misst der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen und der Berücksichtigung ihrer Interessen bei der kommunalen Willensbildung besondere Bedeutung bei.

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen in der Kreisstadt Homberg (Efze). Er bringt deren Erfahrungen, Interessen und Bedürfnisse in die kommunale Willensbildung ein und wirkt auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen sowie auf deren aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hin.

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren der Gemeinde wird aufgrund von § 6 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Efze) ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er übt seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung selbstständig aus.
- (3) Der Seniorenbeirat berät die Organe und Gremien der Kreisstadt Homberg (Efze) in Angelegenheiten, welche die Interessen älterer Menschen betreffen. Er kann

insbesondere Anregungen und Empfehlungen geben und auf Probleme und Entwicklungen aufmerksam machen.

(4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Gestaltung einer seniorengerechten kommunalen Entwicklung,
2. die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung älterer Menschen,
3. die Mitwirkung bei Fragen des seniorengerechten Wohnens und Wohnumfeldes,
4. die Befassung mit Fragen der Mobilität, Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit,
5. die Förderung von Beratungs-, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten für ältere Menschen,
6. die Förderung des ehrenamtlichen Engagements und des generationenübergreifenden Zusammenlebens,
7. die Unterstützung der Vernetzung der in der Seniorenarbeit tätigen Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen sowie
8. der Erfahrungsaustausch mit anderen Seniorenvertretungen.

(5) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches mit Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und sonstigen Institutionen zusammenarbeiten.

(6) Der Seniorenbeirat legt der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Bei der Zusammensetzung des Seniorenbeirates sollen vornehmlich

1. eine angemessene Berücksichtigung der Kernstadt und der Stadtteile,

2. unterschiedliche Erfahrungen und Lebenslagen älterer Menschen sowie
3. Kenntnisse und Erfahrungen in für ältere Menschen bedeutsamen gesellschaftlichen Bereichen

berücksichtigt werden.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Mandat unabhängig aus. Eine Vertretung bestimmter Parteien, Fraktionen, Verbände, Organisationen oder sonstiger Institutionen ist mit der Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Mitglied des Seniorenbeirates kann grundsätzlich werden, wer
 1. das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 2. seinen Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Homberg (Efze) hat.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Für die ehrenamtliche Tätigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.
- (3) Die Mitglieder sind bei Übernahme ihrer Tätigkeit zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Gewährung von Entschädigungen und der Ersatz notwendiger Auslagen richten sich nach den hierfür geltenden Regelungen der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 4

Interessenbekundung, Vorschläge und Berufung

- (1) Vor Beginn einer neuen Amtszeit des Seniorenbeirates veröffentlicht die Kreisstadt Homberg (Efze) eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung für

die Mitarbeit im Seniorenbeirat.

- (2) Jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion kann im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eine Person für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat vorschlagen. Ein Anspruch auf Berufung der vorgeschlagenen Person wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Unabhängig von einem Vorschlag nach Abs. 2 können sich geeignete Personen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens selbst für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat bewerben.
- (4) Bei der Auswahl können auch Vorschläge von in der Seniorenarbeit tätigen Sozialverbänden sowie kirchlichen, karitativen und sonstigen in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines Vorschlags oder auf einen Sitz im Seniorenbeirat wird hierdurch nicht begründet.
- (5) Über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der nach dieser Satzung festgelegten Auswahlgrundsätze. Die Mitglieder werden durch den Magistrat für die Dauer der Amtszeit berufen.

§ 5

Amtszeit, Ausscheiden und Nachbesetzung

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Seniorenbeirat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Berufung des neuen Seniorenbeirates geschäftsführend im Amt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
 1. durch schriftliche Niederlegung,
 2. mit Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Kreisstadt Homberg (Efze),

3. durch Abberufung aus wichtigem Grund,
4. durch Tod oder
5. in den sonst gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Magistrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

1. seine Pflichten als Mitglied des Seniorenbeirates gröblich verletzt oder
2. trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung wiederholt ohne ausreichenden Grund nicht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnimmt und hierdurch erkennbar ist, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Mitgliedschaft nicht mehr erfolgt.

(5) Vor der Entscheidung über die Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Seniorenbeirat kann dem Magistrat eine Abberufung empfehlen. Über die Abberufung entscheidet der Magistrat.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Magistrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Dabei sollen vorrangig geeignete Personen berücksichtigt werden, die bereits im vorausgegangenen Interessenbekundungsverfahren ihr Interesse an einer Mitarbeit erklärt haben. Die Auswahlgrundsätze des § 2 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte
 - a. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und
 - b. eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine Person diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Personen mit den

höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.

- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und gegenüber den Organen und Gremien der Kreisstadt Homberg (Efze).
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates. Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch eine Stellvertretung vertreten.
- (5) Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden wird die konstituierende Sitzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geleitet.

§ 7

Geschäftsstelle, Verwaltungsunterstützung und Schriftführung

- (1) Die Stadtverwaltung unterstützt den Seniorenbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Die oder der für die Seniorenarbeit zuständige Bedienstete der Stadtverwaltung nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teil.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Person ist nicht Mitglied des Seniorenbeirates, besitzt kein Stimmrecht und wird insbesondere bei der Feststellung der Mitgliederzahl und der Beschlussfähigkeit nicht auf die elf Mitglieder nach § 2 angerechnet.
- (4) Die Geschäftsführung und die Schriftführung des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverwaltung wahrgenommen. Die Schriftführung obliegt grundsätzlich der oder dem für die Seniorenarbeit zuständigen Bediensteten. Die Vertretung wird verwaltungsintern bestimmt.
- (5) Die Kreisstadt Homberg (Efze) stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die für seine Tätigkeit notwendigen organisatorischen und sächlichen Mittel sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen.
- (2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die oder der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Ladung soll grundsätzlich mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In begründeten dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss des Seniorenbeirates ausgeschlossen werden, soweit dies aufgrund schutzwürdiger Interessen Einzelner oder aus sonstigen rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Der Seniorenbeirat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten sachkundige Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Verbänden, Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Institutionen hinzuziehen.
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie von ihr oder ihm beauftragte Mitglieder des Magistrats oder Bedienstete der Stadtverwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dem Magistrat ist die Einladung einschließlich der Tagesordnung zuzuleiten.

- (9) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen bilden. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sind.

§ 9

Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat soll frühzeitig über Angelegenheiten informiert werden, die seinen Aufgabenbereich in besonderem Maße betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor die zuständigen Organe oder Gremien über Angelegenheiten entscheiden, welche die Interessen älterer Menschen in besonderem Maße berühren, soweit dies nach Art und Dringlichkeit der Angelegenheit möglich ist.
- (3) Der Seniorenbeirat kann dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (4) Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates sollen den zuständigen Organen oder Gremien rechtzeitig zur Beratung zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die näheren Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten des Seniorenbeirates in der Stadtverordnetenversammlung, ihren Ausschüssen und den Ortsbeiräten richten sich nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und den hierzu gefassten Beschlüssen.

§ 10

Niederschrift und Geschäftsordnung

- (1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 3. die behandelten Beratungsgegenstände,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. die Abstimmungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführung unterzeichnet und den Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Verfügung gestellt.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung.
- (5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen können unter Beachtung datenschutzrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Vorgaben auf der Internetseite der Kreisstadt Homberg (Efze) veröffentlicht werden.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Seniorenbeirates endet mit der Berufung des ersten Seniorenbeirates nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Berufung des ersten Seniorenbeirates nach dieser Satzung soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Efze),
den 23. Oktober 2026

Der Magistrat

Siegel

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister